

Aus Kantonen und Gemeinden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **77 (1980)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus Kantonen und Gemeinden

Instruktionskurse zur Alimentenbevorschussung im Kanton St. Gallen

Die St. Gallische Konferenz der öffentlichen Fürsorge hat im Hinblick auf die Einführung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen im Kanton St. Gallen ab 1. Januar 1980 am 11. und 13. Dezember 1979 zwei dezentralisierte Instruktionkurse durchgeführt. Die Teilnehmerzahl betrug 160 Personen.

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden durch Departementssekretär Dr. Ruedi Keel erläutert, und über die praktische Anwendung mit Berechnungsbeispielen orientierte Josef Rütsche, Fürsorgesekretär. In der anschliessenden Fragestunde konnten einstweilige Unklarheiten bereinigt werden.

Einführung der Inkassohilfe und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Kinder ab 1. Januar 1980

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen hat am 9. Mai 1979 ein Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge erlassen, das am 1. Januar 1980 in Kraft tritt.

Zu diesem Gesetz hat der Regierungsrat am 15. Oktober 1979 eine Vollzugsverordnung und das Departement des Innern am 14. November 1979 ein Kreisschreiben erlassen.

1. Inkassohilfe

Der Art. 290 ZGB verpflichtet die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden, bei Vollstreckung des Unterhaltsanspruches eines Kindes in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen. Die politischen Gemeinden können das Inkasso gemeinsam durchführen oder es geeigneten privaten Stellen übertragen.

In der Stadt St. Gallen ist diese Aufgabe der Beratungsstelle und Sozialdienst für Frauen und Familien, Frongartenstrasse 16, 9000 St. Gallen, übertragen worden.

2. Alimentenbevorschussung

Voraussetzungen

- Das unmündige Kind hat *Anspruch auf Vorschüsse* für elterliche Unterhaltsbeiträge, *wenn diese trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen.*

- *angemessene Inkassoversuche sind:*
 - a) Inanspruchnahme der gesetzlichen Inkassohilfe
 - b) schriftliche Zahlungsaufforderung
 - c) Anhebung der Betreibung
 - d) die Eingabe der Forderung im Konkurs des Schuldners

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- c) der Elternteil, in dessen Obhut das Kind ist, weniger als 2 Jahre im Kanton wohnt
- d) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- e) die Unterhaltsvereinbarung ohne behördliche Mitwirkung entstanden ist
- f) die Eltern zusammenwohnen
- g) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden

Beim Gesuch um Bevorschussung sind Unterlagen beizubringen:

- a) Schriftenempfangsschein
- b) Lohnausweis, Rentenbescheinigung
- c) Steuerausweis
- d) Rechtstitel (Gerichtsurteil, richterliche Verfügung oder waisenamtlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung)
- e) Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge
- f) Mietvertrag, Quittungen über bezahlte Versicherungs- und Krankenkassenprämien

Bevorschussungsgrenze

- a) Ein Vorschuss für Unterhaltsbeiträge wird bis zum Betrag der maximalen *einfachen Waisenrente* der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgerichtet (z.Z. Fr. 440.– pro Monat).
- b) Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das Kind sorgt, nicht ein bestimmtes Mindesteinkommen erreicht. Das *anrechenbare Einkommen* und die *Einkommensgrenze* richten sich nach der Gesetzgebung über die *Ergänzungsleistungen* zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
- c) Entstehen aus einer notwendigen Fremdplazierung des Kindes zusätzliche Kosten, so wird die Einkommensgrenze angemessen erhöht.

Vorschusspflicht

Die Vorschusspflicht obliegt der *politischen Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes*. Sie kann die Durchführung der Bevorschussung einer öffentlichen oder privaten sozialen Beratungsstelle übertragen.

In der Stadt St. Gallen ist diese Aufgabe der Beratungsstelle und Sozialdienst für Frauen und Familien übertragen worden.

Periodische Überprüfung

Die zuständige Stelle prüft mindestens einmal jährlich, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

(Mitgeteilt von Emil Künzler, Chef des städtischen Fürsorgeamtes St. Gallen)

Entscheidungen

Wenn eine geschiedene Ehefrau als "ledig" gilt

Internationale Zivilstandsdifferenzen und fremdenpolizeiliche Anpassungsschwierigkeiten
(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Dass eine Frau gleichzeitig verheiratet (oder geschieden) und ledig sein könne, nimmt normalerweise niemand an. In internationalen Verhältnissen kann solches aber vorkommen – nämlich dort, wo verschiedene Länder den Zivilstand ein und derselben Person verschieden beurteilen. Dass ihr daraus in einem dritten Land, nämlich in der Schweiz, fremdenpolizeiliche Unannehmlichkeiten erwachsen können, wenn dieses einen anderen Zivilstand als den "richtigen" ansieht als die betreffende Person, ist eine leidige Folge. Die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat versucht, diese Folge auf ein vernünftiges Ausmass zurückzubinden.

Ein Ausländer kann vom Ausland aus ein Gesuch um Zusicherung einer schweizerischen Aufenthaltsbewilligung stellen. Dasselbe kann sein schweizerischer Arbeitgeber für ihn tun. Ein solches Gesuch wurde in Basel für eine Spanierin eingereicht. Im amtlichen Gesuchsformular hatte sie sich als ledig bezeichnet. Nach Kindern wird im Text des Formulars nicht gefragt. Dem Arbeitgeber wurde für ein Jahr eine Aufenthaltsbewilligung für die Spanierin zugesichert. Als sie einreiste, wurde festgestellt, dass sie in ihrem Reisepass zwar als ledig bezeichnet wird. Es sind darin jedoch drei Kinder eingetragen. Die Spanierin erklärte, sie habe in Marokko einen Marokkaner geheiratet. Der Ehe seien vier Kinder entsprossen, von denen nur drei im Pass eingetragen worden seien. Die Ehe sei 1969 durch Verstossung seitens des Ehemannes nach marokkanischem Recht geschieden worden. Da die Ehe nicht kirchlich geschlossen worden war, war sie – wie die Scheidung – in Spanien nicht anerkannt worden. Sie werde daher nach ihrem spanischen Heimatrecht als ledig betrachtet. Dies wurde überprüft und als zutreffend befunden. Es ergab sich auch, dass die drei älteren Kinder dem Vater zugesprochen sind, dass aber das